

Erste Änderungssatzung  
zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Vahlberg  
vom 05.11.1997

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) hat der Rat der Gemeinde Vahlberg in seiner Sitzung am 18.09.1997 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Vahlberg vom 21.11.1985 wird wie folgt geändert:

§ 9 Nr. 1 - 3 und Nr. 5 erhalten folgende Fassung:

- |   |           |
|---|-----------|
| „ 1) Geräte mit Gewinnmöglichkeit   |           |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen   | 70,-- DM  |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen   | 90,-- DM  |
| 2) Musikautomaten   | 25,-- DM  |
| 3) Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit   | 25,-- DM  |
| 5) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 90,-- DM“ |

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft.

Vahlberg, den 05.11.1997



  
\_\_\_\_\_  
Ahrens  
Bürgermeister